

Brüssel, den 28.9.2016 COM(2016) 635 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Anwendung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 12. Mai 2016 mit einer Empfehlung für zeitlich befristete Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, die das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährden

DE DE

1. EINLEITUNG

Am 12. Mai 2016 erließ der Rat auf Vorschlag der Kommission einen Durchführungsbeschluss mit einer Empfehlung für zeitlich befristete Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, die das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährden. Erstmals wurde vom besonderen Schutzverfahren des Artikels 29 der Verordnung (EU) 2016/399 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)¹ Gebrauch gemacht.

Diese Empfehlung richtet sich an jene fünf Schengen-Mitgliedstaaten (Dänemark, Deutschland, Norwegen, Österreich und Schweden), die vor dem Hintergrund der beispiellosen Migrations- und Flüchtlingskrise, die 2015 ihren Ausgang nahm, am stärksten vom Zustrom irregulärer Migranten aus Griechenland betroffen sind. Diese fünf Schengen-Mitgliedstaaten erhielten dadurch die Genehmigung, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten ab dem Datum der Annahme der Empfehlung an bestimmten Abschnitten ihrer Binnengrenzen weiterhin verhältnismäßige vorübergehende Grenzkontrollen durchzuführen.

Die im Rahmen der Empfehlung wiedereingeführten Grenzkontrollen müssen gezielt und in Bezug auf Umfang, Häufigkeit sowie räumliche und zeitliche Ausdehnung auf das Maß beschränkt sein, das unbedingt notwendig ist, um gegen die ernsthafte Bedrohung vorzugehen und den Schutz der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit zu wahren.

Die Notwendigkeit und Häufigkeit sowie die räumliche und zeitliche Ausdehnung der Kontrollen müssen regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls von den betreffenden Schengen-Mitgliedstaaten angepasst werden. Jene Schengen-Mitgliedstaaten, die Kontrollen durchführen, sollten der Kommission im Einklang mit der Empfehlung alle zwei Monate Bericht erstatten.

In der Empfehlung wird festgehalten, dass die Kommission die Anwendung der Empfehlung überwachen und dem Europäischen Parlament und dem Rat vier Monate nach Annahme dieser Empfehlung einen Bericht vorlegen wird.

Der vorliegende Bericht enthält die Erkenntnisse der Kommission nach Überwachung der Art und Weise der Durchführung der derzeitigen vorübergehenden Kontrollen an den Binnengrenzen gemäß der Empfehlung des Rates. Gemäß der Empfehlung konzentriert er sich auf die Frage, ob die von den oben erwähnten Schengen-Mitgliedstaaten wiedereingeführten Kontrollen an den Binnengrenzen sich auf das Maß beschränken, das angesichts der ernsthaften Bedrohung für die öffentliche Ordnung und innere Sicherheit durch die anhaltende Gefahr von Sekundärbewegungen irregulärer Migranten, die über Griechenland einreisen und möglicherweise in andere Schengen-Mitgliedstaaten weiterreisen, unbedingt notwendig und verhältnismäßig ist. Außerdem wird darin untersucht, ob sich die Umstände geändert haben und somit eine Anpassung der Empfehlung des Rates erforderlich ist.

Dieser Bericht greift dem Beschluss nach Ablauf der von der Empfehlung vorgesehenen sechsmonatigen Frist nicht vor, ob eine Verlängerung der derzeitigen vorübergehenden Kontrollen an den Binnengrenzen empfohlen wird.

¹ ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1.

2. SACHLAGE

Jeder der fünf betreffenden Schengen-Mitgliedstaaten verlängerte die Binnengrenzkontrollen an den bestimmten Abschnitten, die in der Empfehlung des Rates aufgeführt sind, und setzte die übrigen Schengen-Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament und die Kommission davon in Kenntnis.

Wie nachstehend ausgeführt, legte jeder der fünf Schengen-Mitgliedstaaten Informationen zu den Kontrollen und ihren Ergebnissen vor. Die vorgelegten Informationen unterscheiden sich jedoch erheblich von einem Schengen-Mitgliedstaat zum anderen. Die Kommission fordert die betreffenden Schengen-Mitgliedstaaten daher auf, für den nächsten gemäß der Empfehlung des Rates erforderlichen Bericht die in Anhang II aufgeführten Informationen vorzulegen.

Österreich

Am 13. Mai 2016 wurde die Kommission mittels Notifizierung von den österreichischen Behörden darüber unterrichtet, dass Österreich die Empfehlung des Rates umsetzen und vom 16. Mai 2016 bis zum 12. November 2016 die Binnengrenzkontrollen gemäß der Empfehlung an den österreichisch-ungarischen und österreichisch-slowenischen Landgrenzen weiterhin durchführen werde.

Da der erste Bericht der österreichischen Behörden zur Anwendung der Empfehlung nicht bis zum Ende der Frist (16. Juli 2016) vorgelegt worden war, richtete die Kommission am 12. August 2016 ein Erinnerungsschreiben an Österreich.

Am 16. August 2016 informierte der österreichische Bundesminister für Inneres die Kommission in einem Schreiben darüber, dass die Umsetzung der Grenzkontrollen an den betreffenden Abschnitten der Landgrenze im Einklang mit der Empfehlung des Rates stehe. Am 9. September 2016 bestätigte Österreich, dass alle Kontrollen im notwendigen Ausmaß durchgeführt werden und in Bezug auf Umfang, Häufigkeit sowie räumliche und zeitliche Ausdehnung beschränkt und an das Ausmaß der Bedrohung angepasst seien. Österreich bestätigte ferner, dass es daher möglich gewesen sei, Einschränkungen des freien Personen- und Warenverkehrs großteils zu vermeiden.

Am 9. September 2016 ersuchte die Kommission mittels Schreiben um ergänzende Auskünfte zu den durchgeführten Kontrollen und ihren Ergebnissen, die von Österreich mit Schreiben vom 13. September 2016 erteilt wurden. Für den Zeitraum vom 16. Mai bis zum 31. August 2016 übermittelte Österreich die Gesamtzahl der nach den Kontrollen erfolgten Einreiseverweigerungen (233) und die Gesamtzahl der eingegangenen Asylanträge (12 584)².

Deutschland

Am 13. Mai 2016 unterrichtete Deutschland die Kommission darüber, dass es die Empfehlung des Rates umsetzen und die Binnengrenzkontrollen an den betreffenden Landgrenzen bis zum 12. November 2016 weiterhin durchführen werde.

-

² Vgl. auch Tabellen in Anhang 1.

Da der erste Bericht der deutschen Behörden zur Anwendung der Empfehlung nicht bis zum Ende der Frist (12. Juli 2016) vorgelegt worden war, richtete die Kommission am 12. August 2016 ein Erinnerungsschreiben an Deutschland.

Am 23. August 2016 ging bei der Kommission ein erstes Schreiben der deutschen Behörden ein, in dem von einer erhöhten Anzahl an Schleuseraktivitäten aufgrund des veränderten und intensivierten Grenzmanagements der Westbalkanroute berichtet wurde. Deutschland wies insbesondere auf die rund 115 000 Drittstaatsangehörigen hin, die zwischen Januar und Juli 2016 an der deutsch-österreichischen Landgrenze entdeckt wurden und die Einreisevoraussetzungen gemäß Artikel 6 des Schengener Grenzkodexes nicht erfüllten.

Die deutschen Behörden erläuterten das eingesetzte Kontrollsystem, das darin besteht, abwechselnd stationäre und mobile Kontrollen durchzuführen. Sie berichteten von der guten Zusammenarbeit zwischen der nationalen Polizei und den Grenzbehörden mit der Polizei und den Grenzbehörden anderer Schengen-Mitgliedstaaten und versicherten, dass sich die Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Verkehr auf das absolut erforderliche Mindestmaß beschränken, sowie dass die Verkehrssicherheit während der Kontrollen gewährleistet sei. Abschließend bestätigten sie, dass eine regelmäßige Untersuchung des Umfangs und der Intensität der Kontrollen stattfinde, welche auf das erforderliche Maß beschränkt bleiben.

Am 12. September 2016 ersuchte die Kommission mittels Schreiben um ergänzende Auskünfte zu den durchgeführten Kontrollen und ihren Ergebnissen, die von Deutschland mit Schreiben vom 14. September 2016 erteilt wurden. Deutschland übermittelte für den Zeitraum vom 12. Mai bis zum 31. Juli 2016 die Gesamtzahl der nach den Kontrollen erfolgten Einreiseverweigerungen (3077) und für den Zeitraum vom 12. Mai bis zum 31. August 2016 die Gesamtzahl der eingegangenen Asylanträge (66 919)³.

Dänemark

Dänemark teilte am 1. Juni 2016 mit, dass es die Empfehlung des Rates vom 12. Mai umsetzen und bis zum 12. November 2016 in allen dänischen Häfen mit Fährverbindungen nach Deutschland und an der dänisch-deutschen Landgrenze die Binnengrenzkontrollen weiterhin durchführen werde.

Da der erste Bericht der dänischen Behörden über die Anwendung der Empfehlung nicht bis zum Ende der Frist (12. Juli 2016) vorgelegt worden war, richtete die Kommission am 12. August 2016 ein Erinnerungsschreiben an Dänemark. Am 7. September 2016 setzte die dänische Regierung die Kommission darüber in Kenntnis, dass die derzeitigen Grenzkontrollen an der Grenze zu Deutschland im Hinblick auf den Umfang, die Häufigkeit sowie die räumliche und zeitliche Ausdehnung als verhältnismäßig erachtet werden und sich auf das Maß beschränken, das unbedingt notwendig ist, um gegen die ernsthafte Bedrohung vorzugehen und den Schutz der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit in Dänemark zu wahren. Sie gab außerdem bekannt, dass sie der Ansicht sei, dass es zu diesem Zeitpunkt keine Gründe dafür gibt, die bestehenden Grenzkontrollen an der Grenze zu Deutschland auslaufen zu lassen oder zu verringern.

_

³ Vgl. auch Tabellen in Anhang 1.

Am 12. September 2016 ersuchte die Kommission die dänischen Behörden mittels Schreiben ferner um ergänzende Auskünfte zu den durchgeführten Kontrollen und ihren Ergebnissen, die von Dänemark mit Schreiben vom 14. September 2016 erteilt wurden. Für den Zeitraum vom 12. Mai bis zum 11. September übermittelte Dänemark die Gesamtzahl der Personenkontrollen (1 074 406), die Gesamtzahl der nach den Kontrollen erfolgten Einreiseverweigerungen (1088) und die Gesamtzahl der eingegangenen Asylanträge (1489), wobei die Anzahl jener Anträge aufgeführt wurde, die an jenen Binnengrenzen gestellt wurden, an denen Kontrollen durchgeführt werden (747)⁴.

Schweden

Schweden teilte am 2. Juni 2016 mit, dass es die Empfehlung des Rates vom 12. Mai umsetzen und ab dem 8. Juni 2016 an den betreffenden Grenzabschnitten weiterhin Binnengrenzkontrollen durchführen werde, und zwar an der Öresundbrücke und in den Häfen von Trelleborg, Malmö und Helsingborg in der Polizeiregion Süd und im Göteborger Hafen in der Polizeiregion West.

Schweden übermittelte der Kommission am 11. August 2016 einen ersten Bericht über die Umsetzung der Empfehlung des Rates. In diesem Bericht bestätigte Schweden, dass die gemäß der Empfehlung durchgeführten Grenzkontrollen nach strengen Gesichtspunkten der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die bekämpfte ernsthafte Bedrohung und die Besonderheiten jedes Grenzabschnittes vorgenommen werden. Schweden teilte mit, dass die Anzahl der durchgeführten Personenkontrollen zwischen 10 % und 95 % aller Personen liege, die einen bestimmten Grenzübergang an den Binnengrenzen passieren. Schweden teilte außerdem mit, dass sich die Häufigkeit und Intensität der Kontrollen auch nach Ort unterscheide. An der Öresundbrücke werden Kontrollen beispielsweise zu jeder Stunde durchgeführt, da die Brücke rund um die Uhr für den Verkehr geöffnet ist; in den Häfen finden Kontrollen im Zusammenhang mit jedem einlaufenden Schiff statt und stützen sich auf nachrichtendienstliche Erkenntnisse. Zuletzt bestätigte Schweden, dass die Notwendigkeit, Häufigkeit und die räumliche und zeitliche Ausdehnung der Kontrollen im Einklang mit der Empfehlung des Rates regelmäßig überprüft werden.

Am 24. August 2016 ersuchte die Kommission die schwedischen Behörden um ergänzende Auskünfte und Zahlen zu den durchgeführten Kontrollen und ihren Ergebnissen, die von Schweden mit Schreiben vom 1. und 13. September 2016 erteilt wurden. Für den Zeitraum vom 8. Juni bis Ende August 2016 legte Schweden eine Schätzung der Gesamtzahl der kontrollierten Personen (3 000 000), die Gesamtzahl der nach den Kontrollen erfolgten Einreiseverweigerungen (640) und die Gesamtzahl der eingegangenen Asylanträge (6097) vor, wobei die Anzahl jener Anträge aufgeführt wurde, die an den Binnengrenzen gestellt wurden, an denen Kontrollen durchgeführt werden (166)⁵.

Norwegen

Norwegen teilte am 10. Juni 2016 mit, dass es die Empfehlung des Rates vom 12. Mai umsetzen und die Binnengrenzkontrollen an den betreffenden Grenzabschnitten bis zum 12. November 2016 weiterhin durchführen werde.

⁴ Vgl. auch Tabellen in Anhang 1.

⁵ Vgl. auch Tabellen in Anhang 1.

Da der erste Bericht der norwegischen Behörden zur Anwendung der Empfehlung nicht bis zum Ende der Frist (12. Juli 2016) vorgelegt worden war, richtete die Kommission am 12. August 2016 ein Erinnerungsschreiben an Norwegen.

Am 8. September 2016 übermittelten die norwegischen Behörden der Kommission diesen Bericht. Norwegen teilte mit, dass gezielte Grenzkontrollen auf das Maß beschränkt seien, dass unbedingt notwendig ist, um gegen die ernsthafte Bedrohung vorzugehen und den Schutz der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit zu wahren. Personenkontrollen werden in Oslo sowie in den Polizeibezirken Ost, Südost und West durchgeführt, wo es Häfen mit Fährverbindungen nach Schweden, Dänemark und Deutschland gibt. Gemäß einer Dienstanweisung Anordnung der nationalen Polizeidirektion seien bei jeder Fährankunft Polizeikräfte vor Ort und auf der Grundlage von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen werden an die Besonderheiten jeder Fährverbindung angepasste Grenzkontrollen durchgeführt. Norwegen überprüfe regelmäßig die Notwendigkeit, Häufigkeit und die räumliche und zeitliche Ausdehnung der Kontrollen.

Am 12. September 2016 ersuchte die Kommission die norwegischen Behörden um ergänzende Auskünfte und Zahlen zu den durchgeführten Kontrollen und ihren Ergebnissen, die von Norwegen mit Schreiben vom 13. September 2016 erteilt wurden. Für den Zeitraum vom 12. Mai bis zum 11. September 2016 übermittelte Norwegen die Gesamtzahl der nach den Kontrollen erfolgten Einreiseverweigerungen (14) und die Gesamtzahl der eingegangenen Asylanträge (1088), wobei die Anzahl jener Anträge aufgeführt wurde, die an den Binnengrenzen gestellt wurden, an denen Kontrollen durchgeführt werden (2)⁶.

3. ERKENNTNISSE

Der vorliegende Bericht stützt sich auf die Informationen zur Umsetzung der Empfehlung des Rates vom 12. Mai 2016, die zwischen der Kommission und den fünf betreffenden Schengen-Schengen-Mitgliedstaaten (Dänemark, Deutschland, Norwegen, Österreich und Schweden) ausgetauscht wurden.

Die Informationen, die im Rahmen des Austauschs mit den fünf betreffenden Schengen-Mitgliedstaaten, wie vorstehend ausgeführt, vorgelegt wurden, zeigen, dass sich diese Grenzkontrollen auf die festgestellten Migrationsrouten und Bedrohungen beschränken, wobei der Fokus auf bestimmten Grenzabschnitten oder bestimmten Bedrohungen liegt. Außerhalb der in der Empfehlung des Rates aufgeführten Grenzabschnitte scheinen keine Kontrollen durchgeführt worden zu sein.

Überdies waren diese Kontrollen gezielt und in Bezug auf Umfang, Häufigkeit sowie räumliche und zeitliche Ausdehnung beschränkt; sie wurden auf nachrichtendienstliche Erkenntnisse und Risikoanalysen gestützt und an die jeweiligen Grenzübergänge angepasst, an denen sie stattfinden. Ihre Notwendigkeit, Häufigkeit sowie ihre räumliche und zeitliche Ausdehnung wurden ebenfalls regelmäßig von den betreffenden Schengen-Mitgliedstaaten überprüft.

_

⁶ Vgl. auch Tabellen in Anhang 1.

Die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den nationalen Grenzbehörden der betreffenden Schengen-Mitgliedstaaten war den Berichten zufolge gut und effizient.

Der Kommission wurden auch Informationen bezüglich der Auswirkungen der vorübergehenden Binnengrenzkontrollen auf die Wirtschaft übermittelt, insbesondere bezüglich des Verkehrs- und Tourismussektors. Gemäß den Informationen, die der Kommission derzeit zur Verfügung stehen, einschließlich der Informationen aus den Berichten der betreffenden Schengen-Mitgliedstaaten, werden die derzeitigen Grenzkontrollen nur im notwendigen Ausmaß durchgeführt und sind in ihrer Intensität eingeschränkt. Während eine gewisse Auswirkung auf die Wirtschaft nicht ausgeschlossen werden kann, wird das Überschreiten der Binnengrenzen für die breite Öffentlichkeit anscheinend so wenig wie möglich behindert.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Umstände kann der Schluss gezogen werden, dass die von Dänemark, Deutschland, Norwegen, Österreich und Schweden durchgeführten Binnengrenzkontrollen verhältnismäßig sind und im Einklang mit der Empfehlung des Rates stehen.

Die beispiellosen Migrationsströme von Schutzsuchenden, die seit Herbst 2015 in die EU einreisen, setzen die Mitgliedstaaten erheblich unter Druck. Die Sekundärbewegungen von irregulären Migranten stellten in mehreren Mitgliedstaaten eine ernsthafte Bedrohung für die öffentliche Ordnung und innere Sicherheit dar. Mehrere Schengen-Mitgliedstaaten führten wieder vorübergehende Kontrollen an ihren Binnengrenzen ein, um die vormaligen Massenzuströme von bis zu mehreren Tausend Migranten pro Tag den Aufnahmekapazitäten entsprechend zu straffen. In diesem Zusammenhang wurde die Notwendigkeit von beschränkten Binnengrenzkontrollen anerkannt⁷, wenn es darum geht, bei der Aufarbeitung des Rückstaus und der Zuströme behilflich zu sein und eine gründliche Anwendung der relevanten EU-Rechtsvorschriften zu gewährleisten, wodurch bis zu einem gewissen Grad Schutz vor der durch die Sekundärbewegungen irregulärer Migranten entstehenden Bedrohung für die öffentliche Ordnung und innere Sicherheit geboten wird⁸.

Die in der Tabelle im Anhang dieses Berichtes dargestellten Informationen und Zahlen zu den von den Schengen-Mitgliedstaaten gemäß der Empfehlung des Rates vom 12. Mai durchgeführten Kontrollen weisen sowohl im Hinblick auf die Anzahl der Personen, denen die Einreise verweigert wird, als auch auf die Anzahl der eingegangenen Asylanträge auf einen Rückgang hin, insbesondere im Vergleich mit den hohen Zahlen aus den ersten Monaten der Migrationskrise.

Dies ist teils der Umsetzung der Erklärung EU-Türkei geschuldet, die zu einem erheblichen Rückgang des Zustroms von Migranten geführt hat.

Diese Zahlen sollten jedoch im Zusammenhang mit der außergewöhnlich langen Dauer der Migrationskrise betrachtet werden. Die hohe Anzahl an Ankünften in der EU seit Herbst 2015 und an darauf folgenden Asylanträgen hat bereits alle EU-Mitgliedstaaten vor erhebliche Herausforderungen gestellt und muss daher ebenfalls berücksichtigt werden. Herausforderungen wie etwa die Gewährleistung der angemessenen Aufnahme von

_

⁷ Stellungnahme der Kommission vom 23.10.2015 zur Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der von Deutschland und Österreich wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen (C(2015) 7100 final).

⁸ Vgl. Erwägungsgrund 15 der Empfehlung des Rates.

Migranten und Asylsuchenden, die Bearbeitung der noch unerledigten Asylanträge, die Integration von anerkannten Antragstellern und die Verwaltung weiterer Ankünfte stellt weiterhin eine Belastung für das Funktionieren der Verwaltungen dieser Mitgliedstaaten und ihrer Asylsysteme dar.

Den der Kommission vorliegenden Informationen zufolge gibt es in Griechenland zudem noch immer eine bedeutende Anzahl an irregulären Migranten, die womöglich versuchen werden, nach Norden weiterzureisen.

Zuletzt gilt es hervorzuheben, dass mehrere legislative Initiativen und Maßnahmen der Union zur Verstärkung des Außengrenzmanagements zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes noch nicht eingeführt und nicht in vollem Umfang anwendbar sind. Die Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache wird beispielsweise am 6. Oktober 2016 in Kraft treten⁹. Frontex, die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten derzeit intensiv daran, sie sobald wie möglich einsatzbereit zu machen. Zusätzlich zur Unterstützung, die Frontex beispielsweise in Griechenland und Bulgarien bietet, wird die Reaktionsfähigkeit von Frontex erheblich gesteigert werden, wenn, wie von der Verordnung vorgeschrieben, bis zum 6. Dezember 2016 die Soforteinsatzpools und Ausrüstungspools und bis zum 6. Januar 2017 die Rückführungspools vollständig eingerichtet wurden.

Die weiterhin wirksame Umsetzung der Erklärung EU-Türkei vom 18. März 2016 bleibt ebenfalls ein wichtiger Faktor. Aus dem dritten Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung EU-Türkei¹⁰ geht hervor, dass die Erklärung EU-Türkei trotz der anhaltenden Herausforderungen weiterhin zu Ergebnissen führt.

Angesichts der oben angeführten Erwägungen ist die Aufrechterhaltung vorübergehender Binnengrenzkontrollen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes anscheinend weiterhin notwendig und stellt eine angemessene Reaktion auf die festgestellte Bedrohung für die öffentliche Ordnung und innere Sicherheit dar, da sie dabei behilflich sind, die Ordnung bei den Strömen der Personen wiederherzustellen, die bestimmte Binnengrenzen überschreiten, und so die Sekundärbewegungen eindämmen.

Diese Kontrollen sollten jedoch im Einklang mit der Empfehlung des Rates stehen, weiterhin gezielt sein, in ihrer Intensität auf das absolut erforderliche Mindestmaß beschränkt bleiben und das Überschreiten der entsprechenden Binnengrenzen für die breite Öffentlichkeit so wenig wie möglich behindern.

Die Schengen-Mitgliedstaaten werden ersucht, bis zum 18. Oktober 2016 die in Anhang II des vorliegenden Berichts aufgeführten Informationen in ihrem nächsten Bericht gemäß der Empfehlung vorzulegen.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Angesichts der oben angeführten Erwägungen vertritt die Kommission die Ansicht, dass die von Österreich, Deutschland, Dänemark, Schweden und Norwegen im Einklang mit der Empfehlung des Rates vom 12. Mai durchgeführten vorübergehenden Grenzkontrollen

-

⁹ Verordnung (EU) Nr. 2016/1624.

¹⁰ COM (2016) 634

im Rahmen der vom Rat festgelegten Voraussetzungen geblieben sind. Auf Grundlage der verfügbaren Informationen und der Berichte der betreffenden Schengen-Mitgliedstaaten hält die Kommission es ferner nicht für notwendig, zu diesem Zeitpunkt Änderungsvorschläge für die Empfehlung vorzubringen.

Die Kommission betont, dass der vorliegende Bericht nicht dem nach Ablauf der sechsmonatigen Frist (12. November 2016) von der Empfehlung vorgesehenen Beschluss zu der Frage vorgreift, ob eine Verlängerung der derzeitigen vorübergehenden Kontrollen an den Binnengrenzen empfohlen wird. Die Kommission weist darauf hin, dass der Rat gemäß Artikel 29 Absatz 2 des Schengener Grenzkodexes auf Vorschlag der Kommission im Einklang mit den Voraussetzungen und dem Verfahren für die Annahme der ursprünglichen Empfehlung eine Verlängerung vorschlagen kann.

ANHANG I

1. Gesamtzahl der Personenkontrollen seit Beginn der Anwendung der Empfehlung des Rates

Mitgliedstaat	Mai 2016	Juni 2016	Juli 2016	August 2016	Summe
Österreich	Diese Zahlen werden von Österreich nicht erfasst.				-
Deutschland	Diese Zahlen werden von Deutschland nicht erfasst.				-
Dänemark	Dänemark hat keine Aufschlüsselung nach Monaten				1 074 406
	vorgelegt.				
Schweden	Nicht	424 500	1 235 000	1 088 000	ca.
	anwendbar.				3 000 000(einschließlich
					Anfang September)
Norwegen	Diese Zahlen werden von Norwegen nicht erfasst.				-

2. Gesamtzahl der nach den Kontrollen im Einklang mit der Empfehlung des Rates erfolgten Einreiseverweigerungen

Mitgliedstaat	Mai 2016	Juni 2016	Juli 2016	August 2016	Summe
Österreich	41	65	73	54	233
Deutschland	912	885	1280	Zahlen noch	3077
				nicht	
				verfügbar.	
Dänemark	Dänemark hat keine Aufschlüsselung nach Monaten vorgelegt.				1008
Schweden	Nicht	196	276	168	640
	anwendbar.				
Norwegen	-	3	9	2	14

3. Gesamtzahl der eingegangenen Asylanträge seit Beginn der Anwendung der Empfehlung des Rates

Mitgliedstaat	Mai 2016	Juni 2016	Juli 2016	August 2016	Summe
Österreich	Österreich hat keine Aufschlüsselung nach Monaten vorgelegt.				12 584
Deutschland	16 281	16 335	16 160	18 143	66 919
Dänemark	247	464	404	290	1489
Schweden	Nicht	2140	2195	2437	6097
	anwendbar.				
Norwegen	Norwegen hat keine Aufschlüsselung nach Monaten vorgelegt.				1088

4. Gesamtzahl der Asylanträge, die an jenen Binnengrenzen gestellt wurden, an denen Kontrollen im Einklang mit der Empfehlung des Rates durchgeführt werden

Mitgliedstaat	Mai 2016	Juni 2016	Juli 2016	August 2016	Summe
Österreich	Diese Zahlen werden von Österreich nicht erfasst.				-
Deutschland	Diese Zahlen werden von Deutschland nicht erfasst.				-
Dänemark	Dänemark hat keine Aufschlüsselung nach Monaten vorgelegt.				747
Schweden	Nicht	42	73	51	166
	anwendbar.				
Norwegen	-	1	1	0	2

NB: Bei einigen der oben angeführten Zahlen handelt es sich nur um von den betreffenden Schengen-Mitgliedstaaten vorgelegte Schätzungen.

ANHANG II

Bezüglich der Binnengrenzen, an denen im Einklang mit der Empfehlung des Rates vom 12. Mai 2016 Kontrollen stattfinden, werden die Schengen-Mitgliedstaaten um folgende monatliche Informationen ersucht:

- 1) Anzahl der Grenzüberschreitungen,
- 2) Anzahl der Personenkontrollen,
- 3) Anzahl der Einreiseverweigerungen,
- 4) Anzahl der gestellten/erfassten Asylanträge,
- 5) Angaben zu der Art der Kontrollen, ihrem Ausmaß und ihrer Intensität und dazu, wie sie durchgeführt werden,
- 6) Statistiken zu den Verzögerungen für die breite Öffentlichkeit und den Handelsstrom.

Die Schengen-Mitgliedstaaten werden ersucht, diese Informationen zu den durchgeführten Kontrollen bis zum 15. Oktober 2016 bereitzustellen. Wenn möglich, sollte eine Aufschlüsselung nach Wochen bereitgestellt werden.